

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Gemeinde Geslau
91608 Geslau



Kontakt/E-Mail

Herr Groß
E-Mail: dieter.gross@landratsamt-ansbach.de

Unser Zeichen

6411.01- 0600/0001 SG 43gr

Telefon

0981 468-4301

Telefax

0981 468-4319

Zi-Nr.

H.01

Ansbach, 15.09.2025

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem BG „Am Kreuthbach“ in den Kreuthbach durch die
Gemeinde Geslau, Landkreis Ansbach**

Zum Antrag vom 16.05.2025 und zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom
18.06.2025

- Anlagen:
- 1 Kostenrechnung
 - 2 Sätze Antragsunterlagen
 - 1 Formblatt "Empfangsbekanntnis" g.R.
 - 1 Formblatt Baubeginnsanzeige
 - 1 Formblatt Fertigstellungsanzeige
 - 1 Bekanntmachung

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Geslau als Betreiber der Abwasseranlage.

1.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)

Telefax 0981 468-1119

E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de

E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen

Sparkasse Ansbach

UniCredit Bank - HypoVereinsbank

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34

DE44 7652 0071 0004 1501 12

DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC

BYLADEM1ANS

HYVEDEMM406

GENODEF1ANS

Dem Antrag der Gemeinde Geslau liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Heller GmbH, Schernberg 30, 91567 Herrieden vom Mai 2025 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M = 1: 25.000
- Lageplan Kanal M = 1: 500
- Übersichtslageplan M = 1: 500
- Kanallängsschnitte Erschließungsstraße 1 + 2 M = 1: 500/50
- Kanallängsschnitte Schacht RW17 – RWAus M = 1: 500/50
- Detail Auslaufbauwerk M = 1:25
- Kostenberechnung
- Zusammenstellung der Einleitstellen

Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis zusammengestellt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 18.06.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 15.09.2025 versehen.

Die Abwasserbeseitigung vom Baugebiet Am Kreuthbach erfolgt über ein Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über eine südlich vom Baugebiet verlaufende Mischwasserkanalisation zur örtlichen Kläranlage Geslau geleitet.

Das Niederschlagswasser des Bauabschnitts wird über eine geschlossene Kanalisation gesammelt und in das Regenrückhaltebecken RRB „Am Kreuthbach“ eingeleitet, welches sich am südöstlichen Rand des Baugebiets befindet. Anschließend wird das Niederschlagswasser gedrosselt über die Einleit-stelle E1 „Am Kreuthbach“ in den Kreuthbach (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

Die Einleitstelle E1 „Am Kreuthbach“ (DN 600) befindet sich auf der Flurnummer 206/2. Das zugehörige Einzugsgebiet umfasst überwiegend befestigte Flächen (Dach-, Zuwegungs- und Straßenflächen).

1.3 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung**

1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer gesamten undurchlässig befestigten Fläche Au von circa 1,0 ha in dem Baugebiet in den Entwässerungsgraben zum Kreuthbach erteilt.

Gleichzeitig wird eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit erteilt.

1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Baugebiet Am Kreuthbach anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung E1 „Am Kreuthbach“ erfolgt auf dem Grundstück Gem. Geslau Fl.-Nr. 206/2

in den Kreuthbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 595618,1

Nordwert: 5468710,6

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.4.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

1.4.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 1,006 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle in die Gewässer Kreuthbach, ergeben sich folgende Anforderungen:

(bei Niedergehen des Bemessungsregens $r_{60, n=0,3, r=71,7 \text{ l/s*ha}}$)

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Abfluss in das Gewässer $Q_{\max}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1 „Am Kreuthbach“	15	241	0,33	sofort

1.4.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen ggf. vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Zudem sind folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einleitungsstelle in den Entwässerungsgraben zum Kreuthbach ist im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu gestalten. Sie ist fachgerecht zu planen,

strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion auf beiden Seiten in Verbindung mit Wasserbausteinen oder ähnlichem zu sichern.

- Das Rückhaltevolumen wurde anhand eines 2-jährlichen Bemessungsregen ($n = 0,5$) berechnet. Nach den a.a.R.d.T ist die Regenrückhaltung im Siedlungsbereich auch unter Berücksichtigung künftig häufiger auftretender Starkregenereignisse auf eine mindestens 3-jährliche Bemessungshäufigkeit ($n = 0,3$) auszulegen. Entsprechende Berechnungen nach DWA-A 117 sind den Antragsunterlagen beiliegend.
- Die Regenwassereinleitungen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere ist der Betrieb der Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden, Sicherung mit Wasserbausteinen etc.) zu gewährleisten.
- Die baulichen Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind zügig durchzuführen. Es dürfen keine Geländeauffüllungen vorgenommen werden. Abflusshindernisse sind auch während der Bauzeit zu vermeiden. An arbeitsfreien Tagen/ Wochenenden sind Baustelleneinrichtungen/ Abflusshindernisse aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- Auf eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist zu achten. Der Gemeinde Geslau wird dringend empfohlen hydraulisch überlastete Kanäle auszutauschen sowie nach Möglichkeit angrenzende Außeneinzugsgebiete von der Ortskanalisation abzutrennen und separat abzuleiten. Auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen wird explizit hingewiesen. Dem Unternehmensträger wird aus eigenem Interesse die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung empfohlen.
- Besonders bei Starkregen kann es aufgrund von Ein-/ und Überstau zu Überflutungen im Ortsbereich kommen. Dem Vorhabensträger wird empfohlen eine Überflutungsprüfung des Kanalnetzes durchzuführen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Notüberlauf über den Ableitungskanal in den Kreuthbach abgeleitet werden kann.
- Die einzelnen Ein- und Auslaufbereiche sind gegen Erosion zu sichern.
- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die infolge einer zukünftigen Bebauung bedingte Abflusserhöhung schadlos über das Gewässer abgeleitet werden kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstelle dem Gewässer Kreuthbach zugeführt werden.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

- Für Pflege und Unterhalt ist die Gemeinde Geslau verantwortlich. Das Regenrückhaltebecken ist regelmäßig optisch zu inspizieren und freizuschneiden.
- Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einem Gitter oder räumlichen Rechen zu versehen um Verklausungen zu vermeiden.

1.4.3 Betrieb und Unterhaltung

1.4.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.4.4 Anzeige- und Informationspflichten

1.4.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.4.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.4.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne - gerne auch in digitaler Form - unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6 Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

- Die beschränkte Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.
- Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind schnellstmöglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.
- Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- Das entnommene Grundwasser darf nur abgeleitet werden, wenn das Wasser augenscheinlich keinerlei Trübungen/Verunreinigungen aufweist (ggf. Ableitung über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken).
- Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches

Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.

- Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen in bebauten Gebieten ist vor der Bauausführung eine Beweissicherung durchzuführen. Eventuell sind weitere Gutachter einzuschalten, damit geeignete Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden können.

1.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.9 Entscheidung über die Einwendungen

Die Unterlagen wurden vom 26.06.2025 bis zum 08.09.2025 öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind auch während der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist nicht eingegangen.

1.10 Hinweise

1.10.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

1.10.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

1.10.3 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

1.10.4 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise wird durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

1.11 Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage (Niederschlagswassereinleitung) der Gemeinde Geslau besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Kanalnetz im Trennverfahren

Einzugsgebiet $A_E = 2,4$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 1,006$ ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen)	E1 „Am Kreuthbach“
	Fläche Einzug A_E	ca. 2,4 ha
	Fläche Einzug A_U	1,006 ha
	Theoretisch benötigtes Rückhaltevolumen	241
	Einleitung Gewässer	Kreuthbach
	Ablauf	DN 600

Regenrückhaltebecken RRB	Technische Daten
Einzugsgebiet (A_{ges})	2,4 ha
Einzugsgebiet (A_U)	1,006 ha
V_{Gesamt}	241 m ³
Sohle Becken	434,8 m ü. NN
Wasserspiegel Aufstau	435,05m ü. NN
Zulaufkanal	DN 600 vom Kanalnetz
Drossel	Rohrdrossel, 80 mm
$Q_{Dr, m}$	15 l/s
Notüberlauf	435,05 m ü. NN, Dammscharte
weiterführender Kanal	DN 600 über Entwässerungsgraben zum Kreuthbach

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)	Kreuthbach
---	--	------------

2

Kosten

Die Kosten des Verfahrens die Gemeinde Geslau zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden bereits in Rechnung gestellt.

Gründe:

1. Die Gemeinde Geslau beantragte am 16.05.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer gesamten undurchlässig befestigten Fläche A_U von circa 1,0 ha in dem Baugebiet in den Entwässerungsgraben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als allgemeiner Sachverständiger gehört und erstellte am 18.06.2025 ein Gutachten. Das Verfahren wurde gem. Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff des BayVwVfG durch Anschlag an der Gemeindetafel und in der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.07.2025 bis 11.08.2025 sowie auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht. In der

Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden können.

Einwendungen wurden keine erhoben.

2. Für die obige Entscheidung folgt die Zuständigkeit des Landratsamtes Ansbach aus Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art 72 ff BayVwVfG hingewiesen.

Die vom Unternehmensträger beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in o.g. Gewässer ist eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4

Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sie bedarf nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 WHG. Die Benutzung dient der öffentlichen

Abwasserbeseitigung und liegt im öffentlichen Interesse. Für die vorgenommene

Gewässerbenutzung kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 57 WHG entsprochen wird und Versagungsgründe des § 12 WHG nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Groß
Reg. Amtmann



II. In Abdruck

Per E-Mail:

a) Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Herrn Scholz

b) SG 43
Herrn Reck
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

c) Eintrag im Fristenbuch

